

Hygieneplan-Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz

9. überarbeitete Fassung, gültig ab 2. Mai 2022





GLIEDERUNG

I. Vorbemerkung

II. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

III. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene
3. Coronavirus SARS-CoV-2: Infizierte und Krankheitsverdächtige
4. Personen mit besonderen Risiken
5. Ausbildung an Schulen
6. Corona-Warn-App
7. Verantwortlichkeit der Seminarleitung
8. Erste Hilfe



I. VORBEMERKUNG

Das Infektionsschutzgesetz und die auf dessen Basis erlassenen Verordnungen des Bundes und des Landes regeln die landesweit geltenden Schutzmaßnahmen. Die örtlichen Behörden sind befugt (und im Bedarfsfall verpflichtet), im Einzelfall weitere Maßnahmen, aber auch Ausnahmen, anzuordnen.

Der vorliegende Hygieneplan-Corona dient als Grundlage zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in den Staatlichen Studienseminaren für die Lehrämter an Schulen in Rheinland-Pfalz. Er trägt dazu bei, ein hygienisches Umfeld für die Gesundheit der Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer und aller an Ausbildung Beteiligten sicherzustellen.

II. INFEKTIONSSCHUTZ UND ARBEITSSCHUTZ

Der vorliegende Hygieneplan enthält auch Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über ggf. erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen. Die zwecks Anpassung dieses Hygieneplans an die Gegebenheiten des jeweiligen Studienseminars durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen sind als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG zu bewerten.

Das einzelne Studienseminar muss lediglich unter Einbezug der örtlichen Gegebenheiten die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen und die sich hieraus evtl. ergebenden Gefahren vor Ort beurteilen (vgl. auch Online-Checkliste des Instituts für Lehrgesundheit und der Unfallkasse Rheinland-Pfalz¹, die sich an den Schulbereich wendet).

¹ <https://www.unimedizin-mainz.de/ifl/startseite.html>



III. INFektionsschutz- und Hygienemaßnahmen

1. Persönliche Hygiene

- Auf Körperkontakt (Umarmungen, Händeschütteln, persönliche Berührungen) ist zu verzichten, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen, pädagogischen oder gesundheitlichen Notwendigkeiten wie z.B. bei Maßnahmen der Ersten Hilfe ergibt. Hier sind geeignete Schutzmaßnahmen (vgl. Nr. 8) zu ergreifen.
- **Husten- und Niesetikette** beachten.
- **Gründliches Händewaschen** nach den einschlägigen Regeln.

2. Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Seminarräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für Sekretariate oder Büroräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

Lüften

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potenziell virus-haltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Es ist daher auf eine intensive Lüftung der Räume durch eine sachgerechte **Stoßlüftung** bzw. **Querlüftung** zu achten. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Zur Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger sind die Seminarräume regelmäßig zu lüften.

Die **Mindestdauer der Lüftung der Seminarräume** ist (neben der Größe des Raumes) von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig. Als Faustregel für die Dauer der Lüftung während der Veranstaltungen kann gelten

- im Sommer bis zu 10-20 Minuten,
- im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten und
- im Winter ca. 3-5 Minuten.

Können Fenster in einem Raum aufgrund baulicher Gegebenheiten dauerhaft nicht



geöffnet werden, ist er für den Seminarbetrieb nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Bei Bedarf stehen das Institut für Lehrgesundheit und die Unfallkasse Rheinland-Pfalz beratend zur Verfügung.

3. Coronavirus SARS-CoV-2: Infizierte und Krankheitsverdächtige

Grundsätzlich dürfen die Einrichtung nicht betreten:

- Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind (positiv getestete Personen) sowie
- „Covid 19-Krankheitsverdächtige“, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen und für die entweder das zuständige Gesundheitsamt einen PCR-Test angeordnet hat oder die sich aufgrund der typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einem PCR-Test unterzogen haben.

4. Personen mit besonderen Risiken

Grundsätzlich besteht für das gesamte Personal die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie die durch die Inanspruchnahme der Impfung gegen SARS-CoV-2 zu schützen.

4.1. Personen mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

Laut Robert Koch-Institut ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nicht möglich. Sie erfordert eine Bewertung der individuellen Risikofaktoren. Bisher bestehende Befreiungen vom Präsenzunterricht und/oder Präsenzveranstaltungen endeten mit Ablauf der Osterferien.

Über eine erneute Befreiung von Präsenzveranstaltungen im besonders begründeten Einzelfall oder über andere geeignete Schutzmaßnahmen entscheidet die Seminarleitung auf Antrag der Fachleiterin oder des Fachleiters bzw. Seminarteilnehmerin und -teilnehmer und der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lehrgesundheit.

Die bloße Weigerung sich einer Impfung zu unterziehen, rechtfertigt keine Befreiung



vom Präsenzunterricht und/oder Präsenzveranstaltungen.

Fachleiterinnen und Fachleiter, die vom Präsenzunterricht oder von Präsenzveranstaltungen befreit werden, erhalten nach Weisung der Seminarleitung eine andere dienstliche Aufgabe, die entweder im Studienseminar oder von zu Hause erbracht wird.

Betroffene Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer erhalten ein digitales Ausbildungsangebot nach den jeweiligen technischen und organisatorischen Möglichkeiten.

4.2 Schwangere

Ob sich für die Schwangere eine unzumutbare Gefährdung ergibt, ist im Rahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung zu prüfen; hierbei sind u. a. neben der Tätigkeit ggf. vorliegende relevante Grunderkrankungen sowie das Infektionsgeschehen am speziellen Studienseminar zu berücksichtigen.

Nach wie vor ist ein Einsatz im Präsenzunterricht und/oder Präsenzveranstaltungen derzeit grundsätzlich nicht möglich.

5. Ausbildung an Schulen

Unterrichtsbesuche, Unterrichtsmitschauen und Prüfungen finden an Schulen statt. Für alle Tätigkeiten von Fachleiterinnen und Fachleitern sowie Seminarleiterinnen und Seminarleitern in der Schule gilt der aktuelle Hygieneplan-Corona für die Schulen.

6. Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Die Nutzung der App soll allen am Seminarleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen werden.

7. Verantwortlichkeit der Seminarleitung

In den Studienseminaren ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich.



7.1 Meldepflicht bei COVID-19

Sowohl der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung sowie die Erkrankung selbst ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG meldepflichtig. Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen.

Die Gesundheitsämter stellen dafür i. d. R. standardisierte Meldeformulare zur Verfügung. Ein entsprechendes Formular ist auch auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz abrufbar.² Eine Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden (vgl. § 9 Abs. 3 IfSG). Die Nachmeldung oder Korrektur von Angaben hat unverzüglich nach deren Vorliegen an das Gesundheitsamt zu erfolgen, das die ursprüngliche Meldung erhalten hat. Das Gesundheitsamt ist befugt, von dem Meldenden Auskunft über Angaben zu verlangen, die die Meldung zu enthalten hat.

7.2 Hygienebeauftragte Personen

Die Seminarleitung benennt zu ihrer Unterstützung eine hygienebeauftragte Person oder ein Hygiene-Team. Zur Vorbereitung auf diese Tätigkeit werden praxisorientierte Onlineseminare zu aktuellen Grundlagen der Hygiene und Infektionsprävention in Kooperation mit der Universitätsmedizin Mainz und dem Pädagogischen Landesinstitut angeboten³. Deren Nutzung wird nachdrücklich empfohlen.

8. Erste Hilfe

Bei direktem Kontakt zu einer hilfebedürftigen Person sollten Ersthelfende darauf achten, sich selbst und auch die hilfebedürftige Person so gut wie möglich zu schützen. Zur Minimierung des Ansteckungsrisikos für die Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollten FFP2-Masken oder Masken eines vergleichbaren Standards getragen werden.

² siehe auch <https://lua.rlp.de/de/service/downloads/infektionsschutz/>

³ <https://lms.bildung-rp.de/austausch/course/view.php?id=371>